



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓSEBUZ / AMTSKE ĽOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓSEBUZ

### In dieser Ausgabe

#### AMTLICHER TEIL

##### SEITE 1 BIS 2

- Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Haushaltsjahr 2021
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Cottbus/Chósebuz nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) i. V. m. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

##### SEITE 2

- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“ - Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2021
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz am 26.05.2021

##### SEITE 3

#### NICHT AMTLICHER TEIL

##### SEITE 4

- Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien
- Interessenbekundung für einen Träger des Hörtes der neuen Grundschule in Cottbus/Chósebuz, Hallescher Straße 5a
- Information zur Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Leistungen nach SGB II sowie zur Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Leistungen nach SGB XII

#### AMTLICHER TEIL

##### Amtliche Bekanntmachung

##### Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 441.119.200 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 476.473.400 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 434.283.300 EUR

ordentlichen Aufwendungen auf 1.149.000 EUR

außerordentlichen Erträge auf 496.700 EUR

außerordentlichen Aufwendungen auf 445.208.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 447.343.300 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 413.134.300 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 25.098.800 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 29.130.100 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.031.300 EUR

|  |               |
|--|---------------|
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 2.944.400 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR         |

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.031.300 EUR festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 6.233.200 EUR festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v. H.
- Gewerbesteuer 400 v. H.

##### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dargestellt sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 10.800.000 EUR und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 4.300.000 EURfestgesetzt.

##### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept und unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse bis 2018 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltplanes umzusetzen.

##### § 7

- Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Deckungsvermerke sind im Teil II Punkt 8, Anlagen zum Haushaltssatzung, genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.
- Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltssatzung nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituierung angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. In der Zeit der vorläufigen Haushaltssatzung gilt die Dienstanweisung der Stadt Cottbus/Chósebuz zur vorläufigen Haushaltssatzung.
- Gemäß Rundschreiben Nr. 1 zur Haushaltssatzung des Jahres 2013 bedürfen Aufwendungen

Fortsetzung auf Seite 2

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 1

und Auszahlungen ab 1.000 EUR grundsätzlich der Freigabe gemäß der im Rundschreiben festgelegten Zuständigkeiten.

Von der Regelung im Punkt 3 sind grundsätzlich ausgenommen:

- Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder sonstiger gedeckt sind, sowie durchlaufende Mittel,
- Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,
- Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf. Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.
- Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechnender Einrichtungen, insoweit sie im Rahmen der Kalkulation zu 100 % durch Erträge gedeckt sind,
- Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,
- Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,
- Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.

## § 8

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden folgende ergänzende Regelungen getroffen, die einerseits die Flexibilität erhöhen, andererseits die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilstifinanzauszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage enthalten.
2. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für einen anderen als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
  - Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
    - a. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
    - b. Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass das Ergebnis hierdurch nicht verschlechtert wird.

3. Mindererträge und Mehraufwendungen sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

4. Gemäß § 23 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:

- Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
- Abschreibungen,
- kostenrechnende Einrichtungen,
- spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte.

Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

5. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

Cottbus/Chósebuz, 30.04.2021

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.04.2021 mit Geschäftszeichen 32-353-31 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Stadt**  
**Cottbus/Chósebuz**  
**nach § 3 Abs. 2 Satz 1**  
**des Brandenburgischen**  
**Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**(BbgUVPG) i. V. m. § 18 Abs. 1**  
**des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**(UVPG) und § 73 Abs. 6**  
**Verwaltungsverfahrensgesetz**  
**(VwVfG)**

Die Scannell Management Deutschland GmbH plant die Errichtung eines ca. 1,2 ha großen Parkplatzes auf den Grundstücken in der Gemarkung Sachsendorf, Flur 155, Flurstück-Nr.: 369, 269, 183, 184, 185 und 334 innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes, nahe der Autobahn A15 in Cottbus.

Die dazu erforderliche Baugenehmigung wurde vom Vorhabenträger am 20. Januar 2021 beantragt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz hat als zuständige Baugenehmigungsbehörde des Vorhabens hierfür die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BbgUVPG i. V. m. § 5 UVPG festgestellt und eingeleitet.

Der vom Vorhabenträger vorgelegte UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen werden im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung von den beteiligten Stellen geprüft und entsprechende Stellungnahmen abgegeben. Die aus der

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung resultierenden Stellungnahmen sind gemäß § 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG in einem Gesprächstermin zu erörtern. Aufgrund der Covid-19 Pandemie findet dieser Erörterungstermin als Online-Konsultation statt. Auf § 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Plansicherstellungsgebet (PlanSiG) wird verwiesen.

Dieser Erörterungstermin findet in Form einer Online-Konsultation

**von Donnerstag, 10.06.2021 bis**  
**Donnerstag 17.06.2021**

statt.

Die Verfahrensbeteiligten werden zusätzlich zu dieser Bekanntmachung schriftlich zu dem Erörterungstermin eingeladen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sollte ein Verfahrensbeteiligter dem Erörterungstermin fernbleiben, auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Cottbus/Chósebuz, 30.04.2021

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

**Amtliche Bekanntmachung**

**Aufstellungsbeschluss**  
**zum Bebauungsplan**  
**Nr. N/38/120**  
**„Ernst-Heilmann-Weg/**  
**Fehrower Weg“**

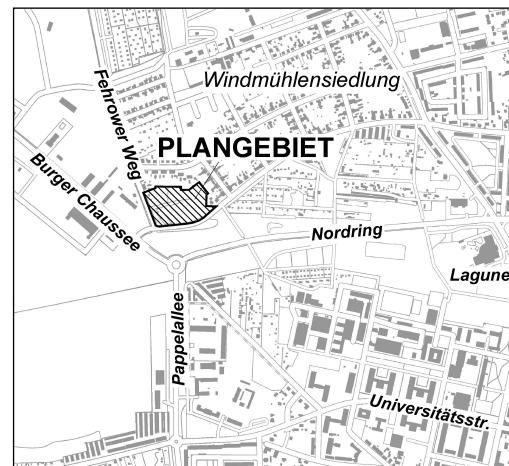
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat am 28.04.2021 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“ beschlossen.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Baurecht für ein Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern, das sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,3 Hektar und wird wie nachstehend begrenzt:

im Norden: Wohnbebauung der Windmühlensiedlung  
 im Osten: Wohnbebauung der Windmühlensiedlung  
 im Süden: Grünfläche bzw. Potentialfläche für  
 perspektivische bauliche Entwicklungen  
 im Westen: Gewerbegebiet TIP Nord

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB aufgestellt. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Cottbus/Chósebuz, 05.05.2021

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

## AMTLICHER TEIL

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Wasser- und Bodenverbands  
„Oberland Calau“  
(Körperschaft des  
öffentlichen Rechts)**

**Durchführung der  
Unterhaltungsarbeiten an  
den Gewässern I. und II.  
Ordnung sowie  
Hochwasserschutzdeichen  
von Juni bis Dezember 2021**

Ab Anfang Juni 2021 bis Ende Dezember 2021 führen der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) und das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) und die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebiets durch. Außerhalb dieser Zeit werden im Bedarfsfall ebenfalls Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Sicherung des schadlosen Wasseraustrittes und für den Hochwasserschutz durchgeführt.

Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben nach § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den aktuell gültigen Fassungen kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberichtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen (WBVOC und LfU) oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken eинebnen.

**Grundsätzlich gilt zum Wohl der Allgemeinheit und für den vorbeugenden Hochwasserschutz, dass Gewässerrandstreifen durch den Grundstücks-eigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung für die Unterhal- tungs-pflichtigen möglich und nicht beeinträchtigt wird.**

Im Außenbereich beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens (Uferbereich) an Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 m. Die Errichtung aller Anlagen wie z. B. Brücken oder Überfahrten aber auch Zäune, Tierhaltung und Gehölzanzapflanzungen in und an Gewässern und in den Gewässerrandstreifen ist durch die untere Wasserbehörde des Landkreises genehmigungspflichtig. Bestehende Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen während der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (z. B. Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe o. ä.) sind zu kennzeichnen, z. B. mit einem Pfahl von mindestens 1,5 m über Geländeoberkante.

Zur Beantwortung von Fragen oder für Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“  
Lindenstraße 2  
03226 Vetschau OT Raddusch  
Telefon 035433/5926-0  
E-Mail: info@wbvoc.de

Vetschau/Spreewald, den 11.05.2021

gez. Rainer Schloddarick  
Geschäftsführer

**Amtliche Bekanntmachung**  
Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz**

**am Mittwoch, den 26.05.2021,  
um 14:00 Uhr in der Stadthalle,  
Berliner Platz 6, 03046 Cottbus, Saal**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

**Tagesordnung**

**19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Cottbus/Chósebuz**

am Mittwoch, den 26.05.2021, um 14:00 Uhr,  
Stadthalle, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus, Saal

**I. Öffentlicher Teil**

**1. Eröffnung der Sitzung**

**2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der La-  
dung, der Anwesenheit und der Beschlussfähig-  
keit**

**3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendun-  
gen gegen die Niederschriften über den öffent-  
lichen Teil der letzten Sitzungen**

Niederschrift der 4. außerordentlichen Sitzung  
vom 21.04.2021, Niederschrift der 18. Sitzung der  
StVV vom 28.04.2021

**4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung**

**5. Einwohnerfragestunde**

5.1. Cottbuser Finanzdezernent EWA-37/21  
Antragstellerin:  
Frau Silke Milius

**6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO  
keine Anfragen für den öffentlichen Teil vor.

**7. Berichte und Informationen**

7.1. Oberbürgermeister  
Berichterstatter: Herr Kelch

7.2. Entscheidung über die Petition zum Thema:

„Wohnraumentwicklung in  
Cottbus – Wird der Ortsteil Saspow  
ausgemustert?“ Petent: Herr Kerps  
Herr Groß (Vors. des Ausschusses  
für Recht, Sicherheit,  
Ordnung und Petitionen)

**8. Vorlagen der Verwaltung**

8.1. Abberufung einer Prüferin  
des Rechnungsprüfungsamtes  
der Stadt Cottbus/Chósebuz

8.2. 16. Aktualisierung der  
Beschlussfassung über die  
Berufung von sachkundigen  
Einwohnern in die Fachausschüsse  
der Stadtverordnetenversammlung  
für die VII. Wahlperiode  
(Grundsatzbeschluss der StVV  
vom 25.09.2019)

8.3. Öffentlich-rechtliche  
Vereinbarung über den Betrieb  
eines geeigneten elektronischen  
Personenstandsregisterverfahrens  
sowie den Betrieb des  
IT-Fachverfahrens Automation  
im Standesamt (AutiSta) –  
Stadt Angermünde

8.4. Wahl der stellvertretenden  
Schiedsperson für die  
Schiedsstelle Süd I

8.5. Besetzung des  
Jugendhilfeausschusses

OB-005/21

OB-006/21

I-007/21

I-009/21

III-005/21

8.6. Neufassung der Satzung  
über die Benennung von Straßen  
und das Anbringen von  
Straßennamensschildern  
(1. Wiederaufruf aus der  
StVV 28.04.2021)  
(Austauschblätter Anlage 1 und  
Anlage 2 vom 06.05.2021)  
(Änderungsantrag der Fraktion  
B90/DIE GRÜNEN  
vom 20.04.2021)  
(Änderungsantrag der Fraktion  
CDU vom 11.05.2021)

8.7. Friedhofssatzung für  
die Friedhöfe der Stadt  
Cottbus/Chósebuz  
(Ergänzungsblatt vom 10.05.2021)  
(Austauschblätter Satzung  
vom 12.05.2021)  
(Austauschblätter Synopse  
vom 12.05.2021)

**9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

9.1. Berichterstattung der  
Verwaltung zu den Projekten  
des Strukturwandels  
Antragsteller: Fraktion AfD  
(3. Wiederaufruf aus der  
StVV 24.02.2021 und den  
Hauptausschüssen 17.03.2021  
und 21.04.2021)  
(Austauschantrag vom 11.05.2021)

9.2. „Sorbischunterricht in  
Cottbus/Chósebuz sicherstellen“  
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.  
(1. Wiederaufruf aus  
der StVV 28.04.2021)  
(Austauschantrag vom 18.05.2021)

9.3. Erarbeitung einer Satzung  
als örtliche Bauvorschrift  
Antragsteller: Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
(1. Wiederaufruf aus  
der StVV 28.04.2021)

9.4. Erarbeitung einer Konzeption  
für den Technologie- und  
Industriepark (TIP) Cottbus  
Antragsteller: Fraktion AfD

9.5. Prüfung Pilotprojekt zu  
kostenlosen Monatshygieneartikeln  
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.

9.6. Straßenschilder für Menschen  
mit Sehbehinderung  
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.

9.7. Erarbeitung einer Konzeption  
für die Stadt Cottbus auf der Basis  
des Lausitzprogramms  
(Kompetenzfeldanalyse).  
Antragsteller: Fraktion AfD

9.8. Prüfung des Einsatzes der  
SimRa- App zur Erfassung von  
Verkehrsdaten für die Planung  
des Radverkehrs in Cottbus  
Antragsteller: Fraktion SPD

**10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**

**II. Nicht öffentlicher Teil**

**1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendun-  
gen gegen die Niederschrift über den nicht öf-  
fentlichen Teil der letzten Sitzung**

**2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO  
keine Anfragen für den nicht öffentlichen Teil vor.

**3. Berichte und Informationen**

3.1. Oberbürgermeister  
Berichterstatter: Herr Kelch

IV-021/21

IV-022/21

AT-10/21

AT-20/21

AT-21/21

AT-23/21

AT-24/21

AT-25/21

AT-26/21

AT-27/21

Fortsetzung auf Seite 4

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 3****4. Vorlagen der Verwaltung**

- 4.1. Freigabe eines Grundstückes in Cottbus für den Eigenbedarf - Aufhebung der Beschlussfassungen IV-036/16 sowie IV-067/17 aus den Jahren 2016 und 2017
- IV-029/21

- 4.2. Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- IV-030/21 (HA)

**5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.

**6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****7. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chóśebuz, 19.05.2021

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

**NICHT AMTLICHER TEIL****Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaft in Cottbus/Chóśebuz zum Höchstgebot zu veräußern:

**a) Döbbricker**

**Dorfstr. 13/13A:** Das ehemalige Hofgrundstück in der Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 505 ist mit einem Wohnhaus (leerstehend), Scheune, Saal und diversen Anbauten bebaut.  
Größe: 1.486 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 81.500,00 €**

Kaufgebote für das Objekt a) sind in einem **verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Döbbricker Dorfstr. 13/13A“ bis 19.06.2021 an die Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus/Chóśebuz zu richten.

Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus/Chóśebuz behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus/Chóśebuz kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist oder das Nutzungskonzept nicht den städtebaulichen Zielvorgaben entspricht. Nachfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2275 beantwortet.

Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Cottbus/Chóśebuz, 28.04.2021

gez. Sebastian Grünelt  
Fachbereichsleiter Immobilien

**Interessenbekundung  
für einen Träger des Hortes  
der neuen Grundschule  
in Cottbus/Chóśebuz,  
Hallenser Straße 5a**

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz beabsichtigt, auf dem Gelände der Hallenser Straße 5a in 03046 Cottbus am ehemaligen Standort der 6. Förderschule (Sprachheilschule) eine neue 2-zügige Grundschule mit einem Hort und einer Sporthalle herzurichten.

In der neuen 2-zügigen Grundschule wird eine Klassenstärke von bis zu 24 Kindern pro Klasse erwartet. Daraus ergibt sich ein Hortbedarf je nach Wunsch- und Wahlrecht der Eltern von 178 bis zu 192 Hortplätzen. Dafür stehen derzeit laut Planung mindestens ca. 110 eigene Hortplätze zur Verfügung. Die weiteren notwendigen Hortplätze sollen durch Doppelnutzungen von Gruppen- und Klassenräumen der Schule gesichert werden.

Die Ausrichtung der pädagogischen Konzeption für den Hort ist nach einem Witaj-Konzept geplant. Dies bedeutet nicht nur die Tradition- und Brauchtumspflege der sorbisch-wendischen Siedlungsgebiete der Lausitz, sondern vor allem die Anwendung der Sprache für alle Kinder nach dem Witaj-Konzept. Damit wäre auch der Übergang von der Witaj-Kita zu einer weiteren Grundschule mit sorbisch-wendischen Bildungsangeboten gesichert.

Konzeptionell ist die Einrichtung auf immersiv-sprachliche Angebote in niedersorbischer Sprache mit inklusiven Aspekten auszurichten (Einbindung der nicht an sorbisch-wendischen Sprachangeboten teilnehmenden Kinder in sorbisch-wendische Bildungsangebote der Einrichtung). Weiterhin werden in der Konzeption detaillierte Aussagen zum Beschwerdemanagement, Kinderschutz, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Partizipation und die Umsetzung der Hortbauwerke erwartet.

Für die Betreibung des neuen Hortes wird ein Träger von Kindertageseinrichtungen gesucht. Dazu wird ein Interessenbekundungsverfahren initiiert und ausgeschrieben. Eine Jury aus Politik und Verwaltung wird einen geeigneten Träger aus der Vielzahl der Interessenbekundungen auswählen und dadurch ggf. die Trägervielfalt in der Stadt Cottbus/Chóśebuz weiterhin ergänzen.

Für die Betreibung des neuen Hortes am o. g. Schulstandort sieht die Stadt Cottbus/Chóśebuz einen Betreibervertrag mit einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren vor.

Wir bitten um einen entsprechenden Nachweis über langjährige Erfahrungen in der Kindertagesbetreuung bzw. das Betreiben von Kindertageseinrichtungen.

Interessenten werden gebeten, sich mit einer kurzen Vorstellung und pädagogischen Konzeption unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung für den o. g. Standort (max. 6 Seiten A 4) bis zum **30.06.2021** an die Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, Fachbereich Jugendamt, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus, zu wenden.

**Information zur  
Verwaltungsvorschrift zur  
Förderung von Leistungen  
nach SGB II sowie zur  
Verwaltungsvorschrift zur  
Förderung von Leistungen  
nach SGB XII**

Die o. g. Verwaltungsvorschriften zur Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger für die Bereitstellung von sozialen Angeboten, in denen die Finanzierung in Form der Projektförderung an die Wohlfahrtsverbände geregelt ist, wurden überarbeitet.

Die aktualisierten Verwaltungsvorschriften treten ab 01.06.2021 in Kraft.

Antragsteller finden die Verwaltungsvorschriften sowie die Formulare für die Antragstellung und Verwendungsnachweisführung sowie weitere Anlagen im Internet unter [www.cottbus.de/verwaltungsvorschriften](http://www.cottbus.de/verwaltungsvorschriften).